



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 478/06

vom
28. Februar 2007
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen schwerer Freiheitsberaubung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 28. Februar 2007 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28. April 2006 werden mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Schuldspruch dahingehend klargestellt wird, dass die Angeklagten der schweren Freiheitsberaubung in Tateinheit mit falscher Verdächtigung in vier tateinheitlichen Fällen schuldig sind, der Angeklagte K. zusätzlich der Urkundenfälschung und des unerlaubten Aufenthalts.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Bode

Rothfuß

Fischer

Appl